



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 30. Juli 1966 | Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 66	Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie	495
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	525

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie.

Vom 12. Mai 1966

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den Ministern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die den Industrieministerien unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und folgende dem Ministerium für Bauwesen unterstehende WB:
 - WB Baumechanisierung (ohne VEB Leilstelle für Baumaschinensatzteile und -Zubehör),
 - WB Beton,
 - ⁴ WB Zement,
 - WB Zuschlagstoffe und Natursteine,
 - WB Bau- und Grobkeramik,
 - WB Bauelemente und Faserbaustoffe,
- die den Industrieministerien, deren WB bzw. den vorgenannten WB der Baumaterialienindustrie und Baumechanik unterstehenden volkseigenen Betriebe der Industrie einschließlich Baumaterialienindustrie, Projektierungsbetriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Forschungs- und Entwicklungszentren und Institute (nachfolgend Betriebe genannt),
- die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Industriebetriebe,
- die den Bezirks-, Kreis- bzw. Stadtbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe der Baumaterialienindustrie,
- den VEB Entwicklungs- und Musterbau, Berlin-Friedrichsfelde.

A.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die durch programmierte Datenerfassung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(3) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer,
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung,